

## **Wer rast kann ins Gefängnis kommen!**

In Deutschland müssen Raser, denen eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, keine Gefängnisstrafe befürchten. Falls Sie aber in der nächsten Zeit Urlaub in der Schweiz machen und ihr Auto mitnehmen oder sich dort einen Mietwagen nehmen, sollten Sie auf die geschwindigkeitsregelnden Verkehrsschilder besonders achten. Aufgrund des neuen „Rasertatbestands“ in der Schweiz drohen Rasern eine Haftstrafe von einem bis vier Jahren sowie die Enteignung des Fahrzeugs. Als Raser gilt, wer die Geschwindigkeitsbegrenzung in Tempo-30-Zonen um mindestens 40 km/h, innerorts um mindestens 50 km/h, außerorts um mindestens 60 km/h und auf Autobahnen um mindestens 80 km/h überschreitet. Die Haftstrafe kann zwar in Deutschland nicht vollstreckt werden. Bei Wiedereinreise in die Schweiz kann der Raser aber verhaftet werden. Sofern Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit im Ausland vorgeworfen wird, sollten Sie unverzüglich einen Fachanwalt für Verkehrsrecht beauftragen. Die Rechtsanwaltskosten für Ihre Verteidigung werden von Ihrer Verkehrsrechtsschutzversicherung übernommen.

Die **Verkehrsrechtskanzlei Marnitz** mit Standorten in der Friedrichstr. 171, 10117 Berlin (Tel. 030 520047402) und in der Oranienburger Str. 16a, 16515 Zühlsdorf (Tel. 033397 27644) hat sich auf Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht, Kfz-Kauf- und Werkvertragsrecht, Kfz-Leasingrecht und Unfallschadenregulierung spezialisiert. Lassen Sie Ihren Bußgeldbescheid jetzt sofort kostenlos am Telefon oder online auf [www.blitzerberater.de](http://www.blitzerberater.de) überprüfen.